

NIEDERSCHRIFT

über die 20. ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2018

<u>Beginn der Sitzung:</u>	18.30 Uhr	<u>Ende der Sitzung:</u>	20.30 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister Vizebürgermeister	Ing. Mag. Werner Frießer Markus Wackerle	
<u>Mitglieder:</u>	Gemeinderäte	Andrea Neuner Erna Andergassen Gerhard Neuner Anton Kirchmair Franziska Stark Markus Hiltpolt Martin Schwenniger Mag. Josef Kneisl Anton Hiltpolt Therese Schmid Mario Marcati	
<u>Ersatzleute:</u>		Thomas Knuchel (für GR Alexander Schmid) Christine Bloch (für GR Mag. Albert Bloch)	
<u>Weiters:</u>		Eduard Hiltpolt Ing. Bernd Gatz Bettina Hörhager	
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeinderäte	Mag. Albert Bloch Alexander Schmid	

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 12.12. und 28.12.2017.
2. Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters.
3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse.
4. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **317 KG 81131 Seefeld**, rund 521 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Aktivhotel Veronika - Riehlweg**).
5. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **354 KG 81131 Seefeld** rund 8247 m² von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: mit 200 Betten und 80 Räumen zur Beherbergung von Gästen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 80

- in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Anzahl Betten: 240, Anzahl Beherbergungsräume: 115 sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Sevelt Resort - Reitherspitzstraße**)
6. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **.279 KG 81131 Seefeld** rund 368 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in, Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) weiters Grundstück **169/2 KG 81131 Seefeld**, rund 823 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Scheiber Gotthard - Claudiastraße**).
 7. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 169/2, sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes (**Gotthard Scheiber - Apparthotel**)
 8. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **540/24 KG 81131 Seefeld** rund 3324 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit max. 56 Zimmern und einer Managerwohnung im Ausmaß von max. 110 m² sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Hotel Astoria - Personalwohnhaus**)
 9. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 540/24, sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes (**Hotel Astoria - Personalwohnhaus**)
 10. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 583/72, sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes (**Wohnbau Carisma - Karwendelweg**)
 11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **.87 KG 81131 Seefeld** rund 847 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie **alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 847 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark sowie **1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 798 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark sowie **1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 847 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark weiters Grundstück **141 KG 81131 Seefeld** rund 127 m² von Kerngebiet § 40 (3) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie **alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 127 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 127 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 127 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Casinos Austria AG - Bereich Kurpark**)
 12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gste. 141, Bpn. .87, .205/2 und .489 und Teilflächen der Bp. .205/1, Gste. 142, 608/2, 675 bzw. Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gst. 141 und Bp. .87, sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes bzw. Ergänzenden Bebauungsplanes (**Casinos Austria AG - Bereich Kurpark**)
 13. Beratung und Beschlussfassung Tausch Gp. 219/1 (Eigentümer Thomas Neuner) im Ausmaß von 1.619 m² mit Gp. 559/neu (Eigentümer Gemeinde Seefeld) im Ausmaß von 1.000 m² + € 20.000,--.
 14. Beratung und Genehmigung des vorliegenden Tauschvertrages Gste. 444/2, 444/22, 444/23 und 444/25 im Gesamtausmaß von 15.488 m² im Freiland (Eigentümer Alfred Neuner) mit der

- neu gebildeten Gst. 559/23 im Ausmaß von 1.190 m² im Tourismusgebiet (Eigentümer Gemeinde Seefeld).
15. Dr. Seyrling Markus, Annahme der Schenkung Gste. 449/4 und .155 (Loipen Möserer Tal) und Gste. 389/2, 392/3 und 393/11 (Golfplatz) und der grundbücherlichen Durchführung.
 16. Beratung und Beschlussfassung der Birkenlift GmbH. & Co.KG. auf Erlassung der Bereitstellungsgebühr für die Beschneidung der Schipisten.
 17. Beschlussfassung der Waldumlage.
 18. Beschlussfassung der Hektarsätze je Hektar Wald für die landesweit einheitlich festgelegten Waldkategorien.
 19. Österreichisches Rotes Kreuz, Beratung und Beschlussfassung über eine Sondersubvention im Jahr 2018 in der Höhe von € 2.500,-- für die Ausrichtung eines Freiwilligensymposiums in Seefeld.
 20. Höpfeler Fasnacht, Beratung und Beschlussfassung Subventionsansuchen in der Höhe von € 2.000,--
 21. Förderung der Anschlussgebühren.
 22. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
 23. Personalangelegenheiten.

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Punkt 1: Die Niederschriften der Sitzungen vom 12.12. und 28.12.2017 werden genehmigt und unterfertigt.

Punkt 2: Der Bürgermeister bringt einen Gestaltungsvorschlag für die Plasterarbeiten Bahnhofsareal/Bahnhofstraße vor und übergibt in weiterer Folge das Wort an Ing. Bernd Gatz, welcher seinen Entwurf im Detail erläutert. Angedacht ist eine Pflasterung in der Bahnhofstraße auf unterschiedlichen Niveauhöhen in einer gefälligen Schlangenform, mit geschätzten Herstellungskosten von ca. € 285.000,--. Durch den Einbau von Stufen soll die geneigte Straße begradigt und die Terrassenvorplätze der anrainenden Geschäftslokale neu konzipiert werden. In der Diskussion kritisieren die Gemeinderäte die viel zu helle und kalte neue Beleuchtung am Bahnhofplatz. Es wird Aufklärung verlangt, ob man ein wärmeres, nicht so grelles Licht installieren könne. Auch wird neuerlich die Idee aufgegriffen, ein gefälliges Beleuchtungskonzept vom Bahnhof bis zum Seekirchl zu installieren.

Über Vorschlag von GR Mag. Josef Kneisl wird eine Informationssitzung gemeinsam mit den planenden Architekten von der ÖBB in den nächsten drei Wochen vereinbart. Es soll die Gestaltung Bahnhofplatz/Bahnhofstraße samt Lichtkonzept und Grüninseln vorgestellt und diskutiert werden.

Der Bürgermeister berichtet weiter, dass die Nordische WM 2019 genau in 365 Tagen eröffnet wird. Die heurige Generalprobe sei anständig über die Bühne gegangen. Das Pressezentrum in der WM-Halle habe sich bestens bewährt. Er lobt bei dieser Gelegenheit die Planungen für die Nordische WM 2019 von Ing. Bernd Gatz, die Innenraumeinteilung und Fassade bei der WM Halle sei gut gelungen. Über Anfrage, ob der geplante Aussichtsturm vom Architekturbüro Meissl in der Casino Arena verwirklicht wird, berichtet der Bürgermeister, dass aktuell über eine günstigere Kompromisslösung verhandelt wird. Auch die Bautätigkeit WM-Infrastruktur soll in der Informationssitzung behandelt werden. Der Tourismusverband arbeite bereits ein Informationskonzept für die Vermietungsbetriebe (gesperrte Loipen, Shuttledienst etc.) aus.

Punkt 3: GR Gerhard Neuner berichtet über die stattgefundene Forsttagsatzung, mit Behandlung der Holzschlägerungen und der Fertigstellung von Forstwegen auf die Rosshütte und Ankerschlag. Probleme bereite die fortschreitende Borkenkäferplage, welche unter anderem auch durch die Anlieferung von beschädigtem Holz am Hack-schnitzellagerplatz forciert werde.

GR Mag. Josef Kneisl berichtet über die Sitzung des Siedlungsausschusses, wo man davon abgekommen sei, jedem Interessenten einen Bauplatz für eine Bebauung in Eigenregie zuzuteilen. Angedacht sei eine gemischte Form (Reihenhäuser, Miet- bzw. Mietkaufwohnungen, Eigentumswohnungen und auch 5-Euro Wohnungen oder Gemeindewohnungen). Eine erste Machbarkeitsstudie eines sozialen Wohnbauträgers sei bereits vorgestellt worden, nun hole man noch alternative Konzepte ein. Entstehen soll leistbares Wohnen mit Siedlungscharakter, wobei die Vergabe jedenfalls bei der Gemeinde Seefeld liegt.

Weiters berichtet er von der unlängst stattgefundenen Informationsveranstaltung der Gründung einer Hospitzbewegung am Seefelder Plateau. Es gibt sehr viele Interessenten, welche ehrenamtlich in der Sterbebegleitung arbeiten möchten. Für die entsprechende Ausbildung gibt es Schulungsmodelle, die Kosten dafür müssten aus eigener Tasche bezahlt werden. Sein Vorschlag, die Ausbildungskosten mit einem Betrag von ca. € 10.000,- zu subventionieren und auf die Plateaugemeinden umzu-legen, wird befürwortet und gut geheiß.

Weiters stellt er fest, dass die Gemeinde Seefeld im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen für die Bautätigkeit Infrastruktur WM 2019 ca. 5 ha Wald und Freiland wiederum bepflanzt bzw. aufforstet. Arbeitsbeginn dieser umfangreichen ökologischen Maßnahmen ist unmittelbar nach Beendigung der Bautätigkeit.

Punkt 4: Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Riehlweg, Gp. 317, Zufahrt Hotel Veronika. Um die rechtskräftigen Dichtevorgaben für einen späteren Bebauungsplan im Zuge des Bauvorhabens Aktivhotel Veronika Travel GmbH. einhalten zu können, muss die Wegparzelle Gp. 317 mit der Gp. 316/4 vereinigt werden. Da die beiden angeführten Parzellen verschiedene Widmungen aufweisen, erfordert die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. 317 KG Seefeld.

Die spätere Umsetzung des Bauvorhabens Umbau Hotel Veronika ergänzt das erstklassige Angebot der modernen Beherbergungsbetriebe in der Seefelder Tourismuswirtschaft.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 11.01.2018 Planungsnummer 351-2017-00011 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **317 KG 81131 Seefeld**, rund 521 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5: Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der geplanten Flächenwidmungsplanänderung auf Gst. 354 KG Seefeld (Sevelt Resort).

Dieses Grundstück wurde im Jahr 2017 als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe mit 200 Betten und 80 Räumen aufsichtsbehördlich genehmigt. Im weiteren Verlauf wurde das Bauvorhaben nicht umgesetzt. Nunmehr liegt ein neuerlicher Antrag für ein 5-Sterne-Haus mit 115 kleineren Wohnräumlichkeiten und 240 Betten vor. Die Außenhülle des bereits genehmigten Hotelkomplexes bleibt unverändert bestehen.

In der Diskussion werden die Abstellplätze zu Gunsten der Golfacademy Seefeld angesprochen, diese wurden im seinerzeitigen Kaufvertrag vom 3.2.2015 unter Punkt 3 mit 10 Tiefgaragenplätzen und 36 Parkplätzen im Freien festgelegt.

Mit der geplanten Errichtung einer Hotelanlage mit 115 Zimmern und 240 Betten unmittelbar im Anschluss des Golfplatzes ist grundsätzlich eine Qualitätsverbesserung für den Tourismus in Seefeld verbunden. Die gegenständliche Änderung dient dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung auf dem Wirtschaftssektor.

Mit der Widmung des Bereiches als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe mit 240 Betten und 115 Räumen zur Beherbergung von Gästen sind zu den benachbarten Nutzungen (Hotels, Wohnhäuser, Golfplatz) keine wesentlichen Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 06.02.2018, Planungsnummer 351-2018-00003 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **354 KG 81131 Seefeld** rund 8247 m² von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: mit 200 Betten und 80 Räumen zur Beherbergung von Gästen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 80 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Anzahl Betten: 240, Anzahl Beherbergungsräume: 115 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6 : Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der geplanten Flächenwidmungsplanänderung auf Gst. 169/2 und Bp. .279 KG Seefeld (Aparthotel Scheiber).

In diesem Bereich in der Claudiastraße wird das Bauvorhaben Abbruch Hotel Regina und Neubau eines Aparthotels geplant. Ein schmaler Streifen im Westen des Gst. 169/2 im Ausmaß von rd. 15 m² wird seit eh und je als Bestandteil der Claudiastraße genützt und befindet sich im Freiland gem. § 41 TROG 2016. Herr Gotthard Scheiber tritt die gegenständliche Fläche unentgeltlich an die Gemeinde Seefeld ab, welche diese in das öffentliche Straßengut übernimmt.

In der Diskussion werden der Abbruch des doch schon recht desolaten Hotelgebäudes und der Neubau eines modernen, qualitätsvollen Hotelgebäudes begrüßt.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen (Hotels und Wohnhäuser) keine wesentlichen Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 05.01.2018, Planungsnummer 351-2018-00001 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **.279 KG 81131 Seefeld** rund 368 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), weiters Grundstück **169/2 KG 81131 Seefeld**, rund 823 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7 : Das Bauvorhaben von Herrn Gotthard Scheiber mit dem Abbruch des bestehenden Hotel Regina und einem Neubau Aparthotel mit Tiefgarage wurde vom Bauausschuss begutachtet. Nach Abänderung des Projektes gemäß Bebauungsplan und Tiroler Bauordnung und Einhaltung der 10,50 m Traufenhöhe (auch im Bereich der Tiefgaragenzufahrt und Eingangsbereich) wird das Bauvorhaben zur Genehmigung freigegeben.

Verpflichtende Mindestinhalte der Bebauungsbestimmungen:

Die Straßenfluchtlinie wird vom als Entwurf aufliegenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan übernommen. Sie verläuft entlang der Widmungsgrenze im Bereich der Gp. 169/2.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 4,0 m.

Für das Planungsgebiet gilt die offene Bauweise gem. § 60 Abs. 3 TROG 2016 mit dem Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 TBO 2011.

Als Mindestbaudichte wird die Baumassendichte mit einem Wert von 0,9 festgesetzt.

Die Bauhöhe wird für sieben Festlegungsbereiche getrennt mittels des höchsten Punktes der Gebäude in Metern über der Adria beschränkt. Für zwei Festlegungsbereiche des Hauptbaukörpers wird in Orientierung am als Entwurf aufliegenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan weiter die höchstzulässige Wandhöhe verankert. Darüber hinaus wird für das gesamte Planungsgebiet die Höchstzahl der oberirdischen Geschoße fixiert.

Zusätzlich zur Mindestbaudichte wird für das Planungsgebiet die höchstzulässige Baumassendichte (BMD) festgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl: Nr. 03/0218 vom 21.02.2018 im Planungsbereich Gst. 169/2, Bp. .279 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 8: Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der geplanten Flächenwidmungsplanänderung auf Gst. 540/24 KG Seefeld (Personalwohnhaus Hotel Astoria).

Das Personalwohnhaus Hotel Astoria in diesem Bereich am Geigenbühel soll dem zusätzlichen Bedarf nach der Erweiterung des Hotels entsprechend aufgestockt und mit einer Managerwohnung versehen werden. Die raumordnungsrechtliche Absicherung der Nutzung als Personalwohnhaus ist ein Beitrag zum Erhalt der für den Tourismusstandort notwendigen Infrastruktur und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in Folge einer Durchmischung von Dauerwohnsitzen und Personalunterkünften. Die vorgesehene Zahl der Zimmer soll als Höchstwert in der Widmungsfestlegung verankert werden. Weiter soll das Flächenausmaß der Managerwohnung mit 110 m² (vgl. Wohnbauförderung) begrenzt werden.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen (Tourismus, Wohnen) keine wesentlichen Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Interessen der Nachbarn werden daher durch die raumordnungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung als Personalwohnhaus nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 06.02..2018, Planungsnummer 351-2017-00012 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **540/24 KG 81131 Seefeld** rund 3324 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit max. 56 Zimmern und einer Managerwohnung im Ausmaß von max. 110 m² vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9: Vorgelegt wird der Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst. 540/24. Anlassfall für den Bebauungsplan ist die geplante Erweiterung des Personalwohnhauses des Hotels Astoria. Nach einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Gp. 540/24 als Sonderfläche Personalwohnhaus mit max. 56 Zimmern und einer Managerwohnung im Ausmaß von max. 110 m² gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 gewidmet.

Nach dem Abschluss der Erweiterung des Hotels Astoria soll das auf Gp. 540/24 bestehende Personalwohnheim des Hotels dem zusätzlichen Bedarf entsprechend aufgestockt und mit einer Managerwohnung versehen werden. Qualitätstourismus erfordert auch hochwertige Personalunterkünfte für Fachpersonal, daher sollen solche Bauvorhaben auch ermöglicht und ein entsprechender Bebauungsplan mit den entsprechenden Bestimmungen erlassen werden.

Verpflichtende Mindestinhalte der Bebauungsbestimmungen:

Die Straßenfluchtlinie verläuft entlang der gemeinsamen Grenze der Gp. 540/24 mit der öffentlichen Verkehrsfläche aus den Gpn. 676 und 689, die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 4 m.

Für den Planungsbereich gilt die offene Bauweise gem. § 60 Abs. 3 TROG 2016 mit dem Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 TBO 2011.

Als Mindestbaudichte wird die Baumassendichte mit einem Wert von 0,9 festgesetzt. Die Bauhöhe wird für sechs Festlegungsbereiche getrennt mittels des höchsten Punktes der Gebäude in Metern über der Adria beschränkt., Für die fünf zur Bebauung mit Hochbauten vorgesehenen bzw. bebauten Festlegungsbereiche wird zusätzlich die Höchstzahl oberirdischer Geschoße verankert.

Zusätzlich zur Mindestbaudichte wird für das Planungsgebiet die höchstzulässige Baumassendichte festgelegt.

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes wird für zwei Festlegungsbereiche die mindestzulässige Dachneigung verankert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl: Nr. 02/0218 vom 15.02.2018 im Planungsbereich Gst. 540/24 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10: Auf der Gp. 583/27 im Karwendelweg ist die Wohnanlage Wohnbau Carisma geplant. Auf Grund des steilen Geländes sieht das Bauvorhaben eine terrassenförmige Anordnung der einzelnen Stockwerke vor. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante mit dem Bauausschuss weitgehend abgestimmte Bebauung zu schaffen,

wurden der Bebauungsplan Nr. 06/0416 und später der in Hinblick auf die Bebauungsdichte adaptierte Bebauungsplan Nr. 11/1017 erlassen.

Das dem Bebauungsplan Nr. 06/0416 zugrunde liegende Projekt wurde zwischenzeitlich in mehreren Punkten (u.a. Auskragung der Terrassen/Balkone) adaptiert. Die im Projekt vorgesehenen Terrassen/Balkone können auf Grund geänderter rechtlicher Vorgaben zwischenzeitlich nicht mehr als untergeordnete Bauteile eingestuft werden. Nach einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes sind auch die Absturzsicherungen der Terrassen/Balkone (sofern nicht Bestandteil eines untergeordneten Bauteiles) bei der Verankerung der zulässigen Bauhöhen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des überarbeiteten Bauansuchens (abweichend von den Planunterlagen vom 04.12.2017 soll das Kellergeschoß nun wieder wie ursprünglich vorgesehen zu Gänze eingeschüttet werden) unter den geänderten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen, erfordert die Erstellung eines neuerlichen Bebauungsplanes für den gegenständlichen Bereich. Die Zufahrt muss im Bauverfahren geregelt werden.

Verpflichtende Mindestinhalte der Bebauungsbestimmungen:

Die Straßenfluchtlinie wird gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche auf Gst. 632 (Karwendelweg) unter Berücksichtigung einer Verbreiterung des Karwendelweges auf 6 m festgelegt.

Die Baufluchtlinie verläuft in einem durchgehenden parallelen Abstand von 4 m zur Straßenfluchtlinie.

Für den Planungsbereich gilt die offene Bauweise gem. § 60 Abs. 3 TROG 2016 mit dem Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 TBO 2011.

Als Mindestbaudichte wird die Baumassendichte mit einem Wert von 0,9 festgesetzt. Für das gesamte Planungsgebiet gilt unverändert eine höchstzulässige Wandhöhe von 7,5 m. Darüber hinaus wird der höchste Punkt des Gebäudes in Metern über der Adria für mehrere Bereiche differenziert festgelegt. Bei Verankerung der höchsten Punkte des Gebäudes in Metern über der Adria werden die Auskragungen und die Absturzsicherungen der Terrassen/Balkone entsprechend dem vorliegenden Projekt und den aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Zusätzlich zur Mindestbaudichte wird für das Planungsgebiet eine Höchstbaudichte (BMD) festgelegt. Darüber hinaus werden die höchstzulässige oberirdische Bebauungsdichte (BBDo) und die höchstzulässige unterirdische Bebauungsdichte (BBDu) erneut fixiert.

Mit der Festlegung einer maximalen oberirdischen Bebauungsdichte von 0,45 soll die geplante Bauform ermöglicht und gleichzeitig eine ausreichende Freiflächenversorgung erreicht und eine „Verhüttelung“ der Freiflächen durch Flugdächer, Gartenhäuschen, Lagerschuppen etc. vermieden werden. Die Festlegung einer maximalen unterirdischen Bebauungsdichte verfolgt das Ziel, dass nicht der gesamte Bauplatz mit Garagen, Kellerräumen etc. unterbaut wird und solcherart kein Wurzelraum für Bäume etc. mehr vorhanden ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl: Nr. 01/0118 vom 31.1.2018 im Planungsbereich Gst. 583/72 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 11: Die Casinos Austria beabsichtigen an den an der Nordseite des Casino Seefeld bestehenden Wintergarten einen rund 4 m tiefen überdachten Balkon anzubauen. Der Balkon soll als Raucherbereich dienen, um so Beeinträchtigungen für Personal und Gäste hintan halten zu können. Um das über die Grundstücksgrenze reichende Vorhaben ohne eine Grenzänderung zu ermöglichen und gleichzeitig den Kurpark im bestehenden Ausmaß raumordnungsrechtlich abzusichern, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Dies setzt die Ausweisung der Bp. .87 und Gp. 141 als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 voraus.

Im Bereich aller UG, des EG sowie ab dem 2. OG soll die Widmungsgrenze von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf Kurpark gem. § 52 TROG 2016 und Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2016 entlang der bestehenden Parzellengrenze verlaufen. Im Bereich des für die Errichtung des Balkons vorgesehenen 1. OG soll die Widmungsgrenze der Vorderkante des geplanten Balkones folgen.

Die Realisierung des geplanten Balkonanbaues zum Casino verbessert das Kundenangebot entscheidend. Sicher gestellt wird die Ausführung des Bauvorhabens durch einen Baurechtsvertrag, welcher an die aufrechte Casinokonzession an diesem Standort gebunden ist. Wenn die Lizenz für den Casinobetrieb erlischt, muss der Balkon wiederum abgetragen werden. Auf der Vorbehaltsfläche Kurpark besteht absolutes Bauverbot.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 07.02.2018, Planungsnummer 351-2018-00002 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **.87 KG 81131 Seefeld** rund 847 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie **alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 847 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark

sowie **1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 798 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark

sowie **1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Kerngebiet § 40 (3)

sowie **ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 847 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark

weitere Grundstück **141 KG 81131 Seefeld** rund 127 m² von Kerngebiet § 40 (3) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie **alle UG, EG** (laut planlicher Darstellung) rund 127 m² in Kerngebiet § 40 (3)

sowie **1.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 127 m² in Kerngebiet § 40 (3)

sowie **ab 2.OG** (laut planlicher Darstellung) rund 127 m² in Kerngebiet § 40 (3) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 12: Der geplante Anbau einer 4 m tiefen überdachten Terrasse an den bestehenden Wintergarten des Casino Seefeld erfordert zusätzlich zur Erlassung eines Bebauungsplanes auch den eines Ergänzenden Bebauungsplanes. Über Antrag des Bürgermeisters wird der Tagesordnungspunkt daher wie folgt präzisiert: „Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gste. 141, Bpn. .87, .205/2 und .489 und Teilflächen der Bp. .205/1, Gste. 142, 608/2, 675 bzw. Ergänzenden Bebauungsplanes Zahl:Nr. 05/0218 vom 19.02.2018 im Bereich Gst. 141 und Bp. .87, sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes bzw. Ergänzenden Bebauungsplanes (**Casinos Austria AG - Bereich Kurpark**)“

Die Umsetzung des geplanten Balkonanbaues, welcher als zukünftiger Raucherbereich dient, wird begrüßt und soll das touristische Kundenangebot weiterhin verbessern. Das Bauvorhaben ragt über die Grundstücksgrenze hinaus. Da keine weiteren Flächen des Kurparks veräußert werden, ist die Verankerung der besonderen Bauweise für die betreffenden Parzellen und in der Folge die Erstellung eines Ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Abgesichert wird der Verwendungszweck des geplanten Balkones durch den Abschluss eines Baurechtsvertrages, welcher an den Fortbestand des Casinos gebunden ist. Wenn der Casinobetrieb erlischt, muss der Balkon zurückgebaut werden.

Verpflichtende Mindestinhalte der Bebauungsbestimmungen:

Die Straßenfluchtlinie folgt der gemeinsamen Grundgrenze der Bpn. .489, .205/2, der neu formierten Bp. 205/1 und der Gp. 141 mit den öffentlichen Verkehrsflächen auf Gp. 660 und den neu formierten Gpn. 675 und 608/2. Die Baufluchtlinie folgt im Wesentlichen der bestehenden Gebäudefront im Bereich der Bahnhofstraße und des Bahnhofplatzes. An der Nordseite des Hotels Karwendelhof verläuft sie nach Westen.

Für das Planungsgebiet gilt die besondere Bauweise gem. § 60 A Abs. 4 TROG 2016 mit dem Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 TBO 2011.

Als Mindestbaudichte wird die Baumassendichte im Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Parzellen mit einem Wert von 1,2 festgesetzt. Im Bereich der Bp. .87, welche einen Bestandteil des Kurparks bildet, wird eine mindestzulässige Baumassendichte von 0,1 verankert.

Die Bauhöhe wird für zehn Festlegungsbereiche getrennt mittels des höchsten Punktes der Gebäude in Metern über der Adria beschränkt. Für acht Festlegungsbereiche wird zusätzlich die Höchstzahl oberirdischer Geschoße in Anlehnung an den früher rechtskräftigen Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich Casino-Kurpark (ABP 37/03/07, EBP 37/03/07) verankert.

Im Ergänzenden Bebauungsplan wird für die Bp. .87 und die Gp. 141 die Situierung der Gebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße festgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl: Nr. 04/0218 vom 19.02.2018 im Planungsbereich Gste. 141, Bpn. .87, .205/2 und .489 und Teilflächen der Bp. .205/1, Gste. 142, 608/2, 675 sowie über die Erlassung eines

Ergänzenden Bebauungsplanes Zahl:Nr. 05/0218 vom 19.02.2018 im Bereich Gst. 141 und Bp..87 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 13 : Bürgermeister Ing. Mag. Werner Frießer bringt dem Gemeinderat das Verhandlungsergebnis in der Grundstücksangelegenheit Zufahrt zum neu formierten Grundstück Neuner Alfred im Bereich Geigenbühel/Kurhotelpromenade zur Kenntnis.

Thomas Neuner als Eigentümer der Gp. 219/1 ist bereit, sein Grundstück im Ausmaß von 1.619 m² (Freiland) an die Gemeinde Seefeld abzutreten, sodass eine gesicherte Zufahrt zu den neu gebildeten Grundstücken am Geigenbühel gewährleistet ist.

Im Gegenzug erhält Thomas Neuner von der Gemeinde Seefeld ein neu gebildetes Gst. 559/neu im Ausmaß von 1.000 m² (Freiland) im Bereich Geigenbühel/Kurhotelpromenade sowie eine Abschlagszahlung in der Höhe von brutto € 20.000,--.

Die Abwicklung des Grundstücksgeschäftes mit den wesentlichen Bestandteilen Tausch Neuner Thomas und Neuner Alfred mit der Gemeinde Seefeld liegt im Hinblick auf die Herstellung der erforderlichen Infrastruktur Nordische WM 2019 im öffentlichen Interesse. Auf der ins Eigentum der Gemeinde Seefeld gehenden Gp. 219/1 wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gp. 559/23 (Neuner Alfred) eingetragen.

Einstimmig wird im Sinne der beschriebenen Vorgangsweise ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst und die Ausarbeitung eines entsprechenden Tauschvertrages mit den erforderlichen Vermessungsplänen in Auftrag gegeben.

Punkt 14 : Der Bürgermeister erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2015, wo für den zweckdienlichen Grundstückstausch mit Herrn Neuner Alfred der Vorvertrag abgeschlossen wurde.

Die Tauschflächen im Bereich Gschwandtkopf, welche die Gemeinde Seefeld von Alfred Neuner erhielt, brachten beträchtliche Vorteile im Zuge der erforderlichen Bautätigkeiten der Infrastruktur Nordische WM.

Nunmehr hat Herr Neuner Alfred das ihm dafür zugesagte Grundstück an einem Platz seiner Wahl gefunden. Das neu gebildete Gst. 559/23 mit einem Gesamtausmaß von 1.190 m² wurde zwischenzeitlich von Freiland in Wohngebiet umgewidmet und aufsichtsbehördlich genehmigt. Dem Erfordernis einer rechtlich gesicherten Zufahrt wird durch die eingeräumten Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens auf Gsten. 559/25 und 219/1 im Tagesordnungspunkt 13 (Grundtausch mit Neuner Thomas) entsprochen.

Einstimmig beschließen die Gemeinderäte den vorliegenden Tauschvertrag, errichtet von RA Mag. Gerd Pichler zu genehmigen. Die Vermessungsurkunden Büro DI Alois Kofler vom 14.02.2018, GZ 20406B (Teilungsgrundstück 559/23 - Kurhotelpromenade) und vom 19.08.2016, GZ 20075B (Teilungsgrundstücke Bereich Gschwandtkopf) bilden einen integrierenden Bestand des Vertrages.

Punkt 15 : Vorgelegt wird der von Mag. Gerd Pichler, Rechtsanwalt in Innsbruck ausgearbeitete Schenkungsvertrag zwischen Dr. Markus Seyrling und Gemeinde Seefeld. Der Geschenkgeber Dr. Markus Seyrling schenkt und übergibt und die Geschenknehmerin Gemeinde Seefeld erhält und übernimmt dankend die Gste. .155, 389/2, 392/3, 393/11, 449/4 und 510/11 in EZ 17 in ihr alleiniges Eigentum. Die Übertragung des Eigentumes mit den bestehenden Rechten, Lasten und Grenzen geschieht in der Art und Weise, wie der Geschenkgeber diese bisher benützt hat bzw. zu benützen berechtigt war.

Sämtliche dieser Flächen werden von der Gemeinde Seefeld für den Nordischen Sport und den Golfsport benötigt und verwendet.

Einstimmig beschließend die Gemeinderäte diese Schenkung anzunehmen und beauftragen Mag. Gerd Pichler mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertragsentwurfes.

Punkt 16 : Der Antrag der Birkenlift GmbH. & Co.KG auf Erlassung der Bereitstellungsgebühr für die Beschneidung soll im Rahmen einer Wirtschaftsförderung für Kleinschilfte behandelt werden. Bis zur Abklärung der maßgeblichen Aspekte wird der Tagesordnungspunkt einstimmig verschoben.

Punkt 17 : Laut Gesetz sind die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage einzuheben.

Einstimmig wird beschlossen, die Umlage gleich wie in den letzten Jahren auf € 21.064,-- festzulegen, was einem Hektarsatz von € 11,05 entspricht.

Punkt 18 : Analog zur Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Jänner 2018 beschließen die Gemeinderäte einstimmig die landesweit einheitlich festgelegten Hektarsätze ab dem Jahr 2019 wie folgt:

Wirtschaftswald	20, 21 Euro
Schutzwald im Ertrag	10,11 Euro
Teilwald im Ertrag	15,16 Euro

Diese Hektarsätze bilden die Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher.

Punkt 19 : Vorgelegt wird der Antrag des Roten Kreuzes auf Gewährung einer Subvention für die Abhaltung eines Freiwilligensymposiums in Seefeld in der Höhe von € 2.500,--. Im Herbst 2018 soll ein zweitägiger Workshop rund um das Thema Freiwillige Mitarbeiter beim Roten Kreuz stattfinden.

In der Zukunft wird die Gewinnung ehrenamtlicher Helfer für die Bewältigung des großen Arbeitsfeldes beim Roten Kreuz leider eine große Herausforderung werden. Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, diesen Kongress mit dem angesuchten Betrag in der Höhe von € 2.500,-- zu unterstützen.

Punkt 20 : Das Ansuchen auf Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 2.000,-- für die Veranstaltung Höpfeler Fasnacht wird einstimmig genehmigt.

Der Großteil der eingenommenen Gelder wird durch den Höpfeler Fasnachtsverein wiederum sozialen Zwecken zugeführt. Die Veranstaltung ist ein jährlicher Höhepunkt im dörflichen Miteinander der einheimischen Bevölkerung und wird daher vom Gemeinderat unterstützt.

Punkt 21 : Einstimmig wird beschlossen, Mag. Gabriele Puhl eine Förderung der Anschlussgebühren gemäß den in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2008 beschlossenen Förderrichtlinien zu gewähren.

Punkt 22 : GR Mag. Josef Kneisl hätte gerne von der heutigen Bauverhandlung Eigentümergemeinschaft Citypassage gewusst. In der Diskussion wird nochmals die Möglichkeit der Ausgleichsabgabe debattiert. Laut GR Markus Hiltpolt entsteht immerhin ein dreigeschoßiges Hotel ohne einen einzigen Abstellplatz. Die fehlenden acht Stellplätze wurden gleich, wie die bereits früher vorgeschriebenen Parkplätze für den Altbestand, mit Bezahlung einer Ausgleichsabgabe hergestellt. Der Vertrag mit der Firma Albrecht für die Anmietung dieser acht Stellplätze auf dem Kundenparkplatz bedeutet keine Sicherstellung. Bei vergleichbarer Bautätigkeit anderer Hotels bestehe man auch auf den gesicherten Nachweis von Parkplätzen und Lieferantenzufahrten.

Wie der Bürgermeister ausführt, gibt es im Dorfkern mit der besonderen Bauweise vielfach keine Möglichkeit Parkplätze auszuweisen. Dies darf aber auch nicht bedeuten, dass keine Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe mehr gegeben sind. Eine Erhebung der Kapazitäten Kundenparkplatz Albrecht habe jedenfalls ergeben, dass die acht Parkplätze für die Eigentümergemeinschaft Meissl problemlos untergebracht werden können.

GR Andrea Neuner teilt mit, dass die Trachtenstoffe für die Seefelder Tracht bei einer Seefelder Schneiderwerkstätte lagern. Interessierte Seefelder (Erwachsene und Kinder) hätten die Möglichkeit solche Trachten günstig erwerben zu können. Die Organisation würde sie selbst übernehmen.

GR Therese Schmid regt an, den Teich beim Seekirchl auf Grund der Schneehöhe zusätzlich zum Zaun noch abzusichern.

Punkt 23 : Der Punkt Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: